

## **TECHNISCHE RICHTLINIEN**

### Für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz

Sehr geehrter Kunde!

Um einen reibungslosen Ablauf unserer Geschäftsbeziehung zu gewährleisten, müssen wir Sie bitten die nachstehend genannten Richtlinien genauestens zu beachten und einzuhalten.

1. Die Hausanschlussleitung umfasst die Rohrleitung von der Abzweigung der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler einschließlich der Wasserzähleranlage. Die Hausanschlussleitung ist am kürzesten Weg herzustellen.
2. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen mindestens zwei Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten, mit Abschluss unseres Wasserleitungsvertrages, bekanntzugeben. Zeigerecht vor Durchführung der Grabungsarbeiten auf Straßengrund ist auch eine Bewilligung beim zuständigen Straßenerhalter (Gemeinde, Baubezirksleitung, etc.) einzuholen.
3. Der Wasserzähler und die Absperrvorrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Den Mitarbeitern der Marktgemeinde Lebring ist jederzeit Zutritt zur Hausanschlussleitung bzw. den Zählereinrichtungen zu gewähren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Hausanschlussleitung, die Absperrvorrichtungen und den Wasserzähler vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, Grund- und Tagwässer, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.  
Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten bzw. nicht bewohnten Gebäuden der Zähler im Winter auszubauen und die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde Lebring-St. Margarethen außer Betrieb zu nehmen. Dies ist vom Abnehmer anzuzeigen.
4. Die Wasserzähleranlage ist in einem straßenseitig gelegenen Raum, unmittelbar nach der Einführung der Leitung in das Gebäude, mittels dichter Rohrdurchführung unterzubringen.
5. Kann der Wasserzähler nicht im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht werden, so ist ein frostsicherer Schacht mit Einstiegsleiter herzustellen.

Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 1" Anschlussleitung 1 m Breite, 1 m Länge und 1,60 m Tiefe zu betragen.

Bei Fertigbetonschächten ist ein Schachtring mit dem Durchmesser von 1 m, einer Höhe von 1 m sowie einem aufgesetzten Schachtkonus mit Steigeisen zu verwenden.

Für Anschlussleitungen mit Dimensionen größer 1" sowie bei Einbau mehrerer Zähler (Subzähler) erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten, wie Zähler, Armaturen u. dgl..

Die Schachtabdeckung ist in den Maßen 60 x 60 cm mit Entlüftung auszuführen.

6. Nach Außerbetriebnahme der hauseigenen Wasserversorgung dürfen Abwässer aller Art nicht in den aufgelassenen Brunnen eingebracht werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers ist verboten.
7. Für die Grabungsarbeiten der Anschlussleitung ist der Anschlusswerber zuständig und sind von einer konzessionierten Firma durchzuführen. Der Rohrgraben hat eine Mindesttiefe von 1,50 m zu betragen und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials, mittels Abböschung bzw. Pöhlung abzusichern.  
Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Bettung der Rohrleitungen sowie Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen.
8. Der horizontale Abstand der Hauptwasserleitung zu anderen Fremdleitungen wie Strom, Gas, Post, Kanal usw., hat mind. 50 cm zu betragen. Über der Wasserleitung, entlang der Längsachse dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden.
9. Der Anschlusswerber hat die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten.
10. Die Straßenkappe der Absperrereinrichtung des Hausanschlusses muss vom Liegenschaftseigentümer immer, besonders nach Straßenreparaturen und Straßensetzungen sowie im Winter von Schnee und Eis, freigehalten werden.
11. Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit der Gemeinde abzusprechen.

12. Eine Hinweistafel zur Auffindung der Absperreinrichtung ist am Gebäude des jeweiligen Hausanschlusses bzw. an dessen Grundstückseinfahrt gut sichtbar anzubringen.
13. Die Anschlussleitung ist Eigentum des Wasserbezieher. Der Wasserbezieher ist für seine Anschlussleitung im vollen Umfang für Wartung und Instandhaltung verantwortlich. Etwaige Schäden sind der Marktgemeinde Lebring - St.Margarethen umgehend zu melden. Für daraus resultierende Schäden haftet der Wasserbezieher uneingeschränkt.
14. Der Wasseranschluss und Wasserbezug ist nur für das, laut Ansuchen angegebene Objekt zu verwenden; d.h. die Weiterleitung auf weitere Grundstücke bzw. Objekte ist unzulässig.
15. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung (z. B. Hausbrunnen) gebracht werden. Zuwiderhandeln zieht Rechtsfolgen nach sich!
16. Ab Baubeginn bzw. mit Herstellung des Wasseranschlusses erfolgt der Einbau des Wasserzählers. Der Wasserverbrauch wird demnach ab diesem Zeitpunkt verrechnet.
17. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige zumindest monatlich zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
18. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserversorgungsunternehmen einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Wird festgestellt, dass der Zähler Ungenauigkeiten über der Fehlergrenze aufweist, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben.  
Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserversorgungsunternehmens.
19. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a.) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht gedeckt werden kann;

- b.) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c.) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d.) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.
  - e.) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
  - f.) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung wird bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht vollzogen).
20. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist vom Wasserversorgungsunternehmen nach Möglichkeit zeitgerecht, wenn möglich schriftlich, kundzumachen.
21. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserversorgungsunternehmen nicht.

Die Höhe der Anschlussgebühr bzw. des Wasserpreises sind dem jeweils geltenden Tarifblatt (Gebühren und Abgaben der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen) zu entnehmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen den Anschluss zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

Die angeführten technischen Richtlinien sind vom Grundeigentümer und seinen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

Ich bestätige mit der Unterschrift die vorliegenden oben angeführten technischen Richtlinien vollinhaltlich zu akzeptieren.

---

(Ort)

---

(Datum)

---

(Unterschrift)